

Fachärztin oder Facharzt für Dermatologie und Venerologie

Weiterbildungsprogramm vom 1. Januar 2023

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 31. August 2018

Fachärztin oder Facharzt für Dermatologie und Venerologie

Weiterbildungsprogramm

1. Allgemeines

1.1 Leitbild des Fachgebietes der Dermatologie und Venerologie

Das Fachgebiet der Dermatologie und Venerologie umfasst die konservative und interventionelle Medizin der Haut, der Hautanhangsgebilde und der hautnahen Schleimhäute des Erwachsenen und des Kindes.

Das Fachgebiet umfasst die Anatomie, die Physiologie, die makroskopische, dermatoskopische und mikroskopische Pathologie der Haut, ihrer Anhangsgebilde und der hautnahen Schleimhäute, die venerischen Erkrankungen, die allergischen Krankheiten der Haut und hautnahen Schleimhäute, einschliesslich des atopischen Syndroms, die gut- und bösartigen Tumoren der Haut, ihrer Anhangsgebilde und der hautnahen Schleimhäute, die peripher-vaskulär bedingten Dermatosen, die degenerativen und altersbedingten Hautveränderungen, die Photobiologie, alle relevanten Verfahren der makroskopischen, dermatoskopischen, mikroskopischen und mikrobiologischen Diagnostik, alle wissenschaftlich anerkannten Therapien, die Prävention und die Genetik der Hautkrankheiten.

Das Fachgebiet umfasst sowohl die somatischen und psychosomatischen Affektionen der Haut als auch die psychosozialen und psychosexuellen Aspekte der Hautkrankheiten und venerischen Krankheiten.

Zum Fachgebiet gehören auch die Vermittlung des wissenschaftlichen Denkens und der evidenzbasierten Forschungsmethoden sowie die Kompetenz in der medizinisch-ethischen Entscheidungsfindung und im sinnvollen Einsatz der diagnostischen, prophylaktischen und therapeutischen Mittel bei der Betreuung von Gesunden und Kranken.

1.2 Leitbild der Fachärztin oder des Facharztes für Dermatologie und Venerologie

Die Fachärztin oder der Facharzt für Dermatologie und Venerologie hat das theoretische und praktische Wissen, Können und Verhalten erworben, um die Gesamtheit der unter 1.1 erwähnten Krankheiten zu erkennen, zu verstehen, zu behandeln und ihnen vorzubeugen.

Als Expertin oder Experte für kranke und gesunde Haut («skincare»), deren Anhangsgebilde und die hautnahen Schleimhäute ist sie oder er imstande, das Gelernte selbständig in die Praxis umzusetzen. Dabei besitzt sie oder er sowohl das notwendige Basiswissen als auch klinische, soziale, ethische und gesundheitsökonomische Kompetenzen; sie oder er ist vertraut mit Fragen der öffentlichen Gesundheit und mit der Problematik der Sicherheitskultur und den Fragen um die Patientensicherheit (u.a. dem «Critical incident reporting system» CIRS).

Ihre oder seine Weiterbildung dokumentiert die Facharztanwärterin oder der Facharztanwärter in einem «Logbuch» (Protokoll), welches die bisherigen FMH-Zeugnisse, die Evaluationsprotokolle sowie die fachspezifischen Zusatzblätter ersetzt.

Die Fachärztin oder der Facharzt für Dermatologie und Venerologie verpflichtet sich, während ihrer oder seiner ganzen professionellen Laufbahn ihr oder sein Wissen und Können zu aktualisieren.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

- 2.1.1 Die Weiterbildung dauert 5 Jahre und gliedert sich wie folgt:
- 4 bis 5 Jahre fachspezifische Weiterbildung (vgl. Ziff. 2.1.2)
 - 0 bis 1 Jahr nicht fachspezifische Weiterbildung (vgl. Ziff. 2.1.3)

Mindestens 1 Jahr der gesamten Weiterbildung muss an einer zweiten Weiterbildungsstätte absolviert werden. Auch Forschung und Praxistätigkeit gilt als Wechsel.

2.1.2 Fachspezifische Weiterbildung

- 2.1.2.1 Mindestens 3 Jahre klinische Weiterbildung müssen an für Dermatologie und Venerologie anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie A absolviert werden. Wird die 5-jährige Weiterbildung ausschliesslich an Weiterbildungsstätten der Kategorie A und B absolviert, genügen 2 Jahre Kategorie A.

- 2.1.2.2 Eine abgeschlossene MD-PhD-Ausbildung oder dermatologische Forschung kann für maximal 1 Jahr angerechnet werden (gilt nicht als Kategorie A oder B; Forschung gilt für den geforderten Wechsel, falls sie an einer anderen Weiterbildungsstätte stattgefunden hat; die abgeschlossene MD-PhD-Ausbildung gilt in jedem Fall als Weiterbildungsstättenwechsel). Bei Forschung empfiehlt es sich, vorgängig die Titelkommission anzufragen.

- 2.1.2.3 Bis zu insgesamt 1 Jahr kann Praxisassistenten in anerkannten dermatologischen Arztpraxen (= Kategorie D) angerechnet werden, wovon maximal 4 Wochen pro 6 Monate als Stellvertretung (Art. 34 WBO).

2.1.3 Nicht fachspezifische Weiterbildung

- 2.1.3.1 Es können maximal je 6 Monate klinische Weiterbildung in Angiologie (Kategorie A oder B) und Allergologie/klinischer Immunologie (Kategorie A, B oder C) angerechnet werden.
- 2.1.3.2 Eine ärztliche Tätigkeit im Rahmen der Schweizer Armee, als Mitglied des Schweizerischen Katastrophenhilfekorps, von Missionen des Roten Kreuzes, von Médecins sans Frontières oder im Rahmen ähnlicher Hilfsaktionen unter einer ärztlichen Vorgesetzten oder einem ärztlichen Vorgesetzten kann bis zu 3 Monaten angerechnet werden.

2.2 Weitere Bestimmungen

2.2.1 Erfüllung der Lernziele bzw. Lerninhalte / Logbuch

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3. Jede Kandidatin oder jeder Kandidat führt regelmässig ein Logbuch, welches die Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden.

2.2.2 Kurse

- Besuch von 3 wissenschaftlichen Versammlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie (SGDV).
- Besuch eines Kurses für physikalische Behandlungsmethoden in der Dermatologie, inkl. Photobiologie, Phototherapie und photodynamische Therapie, Radiobiologie, Radiotherapie und Lasertherapie (im Folgenden umfassend Ablationslaser, Gefässlaser, Pigmentlaser, Epilationslaser und IPL-Geräte), welcher im Auftrag der SGDV alle zwei Jahre von einer Dermatologischen Klinik der Kategorie A organisiert wird (total 16 Credits). Das Bestehen der Radiotherapieprüfung ist für das Erwerben des Fähigkeitsausweises Dermatologische Radiotherapie erforderlich, nicht jedoch für den Facharztstitel in Dermatologie und Venerologie.

- Besuch eines von der SGDV organisierten Dermatopathologiekurse (total 6 Credits)
- Besuch von 5 der 7 folgenden von der SGDV organisierten oder anerkannten Kurse (www.derma.swiss):
 - Dermato-allergologische(r) Kurs(e) (total 6 Credits)
 - Dermatoskopiekurs(e) (total 6 Credits)
 - Angiologiekurs(e) (total 6 Credits)
 - Kurs(e) in operativer Dermatologie (total 6 Credits)
 - Kurs(e) in Venerologie (total 6 Credits)
 - Kurs(e) in pädiatrischer Dermatologie (total 6 Credits)
 - Praktischer Laserkurs (total 6 Credits)

Die Titelkommission (TK) kann gleichwertige Kurse anerkennen, wenn die geforderten Credits ausgewiesen sind (1 Stunde = 1 Credit).

2.2.3 Publikation / wissenschaftliche Arbeit (vgl. Art. 16 Abs. 4 WBO)

Die Kandidatin oder der Kandidat ist Erst- oder Letztautorin / -autor einer wissenschaftlichen Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (mit Peer-Review, [vgl. Auslegung](#)) in Papierform und/oder Fulltext-Online, publiziert oder zur Publikation angenommen. Auch eine Dissertation gilt als Publikation. Akzeptiert werden Originalarbeiten einschliesslich Meta-Analysen und Übersichtsarbeiten sowie ausführliche, sorgfältig referenzierte Fallbeschreibungen (Case Reports). Der Text, ohne Referenzen, hat einen Umfang von mindestens 1'000 Wörtern. Das Thema der Publikation muss im Fachgebiet des angestrebten Titels liegen; dies gilt nicht für eine Dissertation.

2.2.4 Anrechnung ausländischer Weiterbildung

Mindestens 2 Jahre der fachspezifischen klinischen Weiterbildung müssen an für Dermatologie und Venerologie anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden. Für die Anrechnung ausländischer Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission (TK; Anfrage an die Geschäftsstelle des SIWF) einzuholen.

2.2.5 Kurzperioden und Teilzeit (vgl. Art. 30 und 32 WBO)

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden ([vgl. Auslegung](#)).

3. Inhalt der Weiterbildung

Die Vermittlung der wichtigsten Lernziele wird im Logbuch festgehalten.

Der allgemeine Lernzielkatalog, der einen Anhang zur WBO darstellt, ist für alle Fachgebiete verbindlich und dient als Grundlage für die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten. Dazu gehören insbesondere auch Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung (Art. 16 WBO).

Palliativmedizin (Palliative Care) spielt nicht nur in der Dermatoonkologie und bei den seltenen Genodermatosen eine wichtige Rolle, sondern kommt auch bei vielen schweren Dermatosen zur Anwendung. Palliativmedizin umfasst schmerzlindernde und juckreizstillende sowie auch psychotherapeutische Massnahmen.

3.1 Allgemeine fachspezifische Anforderungen

- 3.1.1 Erwerb von eingehenden theoretischen Kenntnissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie und Pathophysiologie der Haut, der Hautanhangsorgane, des subkutanen Fettgewebes und der hautnahen Schleimhäute sowie der peripher-vaskulär bedingten Dermatosen.
- 3.1.2 Erwerb von vertieften klinischen Kenntnissen im Gesamtgebiet der Dermatologie und Venerologie mit der Befähigung zur Diagnose und Differentialdiagnose unter Berücksichtigung von Begleiterkrankungen sowie zur Indikationsstellung und Durchführung geeigneter Therapien unter Berücksichtigung von Begleiterkrankungen.

- 3.1.3 Beherrschung der in der Arztpraxis durchzuführenden Laboruntersuchungen (Pilznachweis, Parasitennachweis, Analyse von nativen und gefärbten Genitalsekreten, Tzanck-Test, Trichogramm). Eingehende Kenntnisse der Indikationen, der Aussagekraft und der Bewertung der anderen Laboratorien übertragenen Untersuchungen. Folgende diagnostische Massnahmen und Eingriffe sind selbständig durchzuführen:

	Richtzahl
- Pilznachweis	5
- Parasitennachweis	5
- Native und gefärbte Genitalsekrete	5
- Tzanck-Test	5
- Trichogramm	5

- 3.1.4 Kenntnis der durch Kontakt mit irritierenden oder allergisierenden Substanzen hervorgerufenen Hautkrankheiten. Beherrschung der verschiedenen Hautteste und deren Interpretation.
- 3.1.5 Kenntnis der Berufskrankheiten der Haut und der Hautanhangsorgane, ihrer Vorbeugung und Behandlung.
- 3.1.6 Kenntnis der Systemerkrankungen und Erbkrankheiten, die sich an der Haut manifestieren.
- 3.1.7 Chirurgische Fertigkeiten zur Durchführung von Biopsien, Exzisionen von gut- oder bösartigen Tumoren (inkl. Wundverschluss mittels plastischer Massnahmen), Elektrokoagulation, Kryochirurgie und Lasertherapie von Hautveränderungen.
- 3.1.8 Kenntnis der theoretischen Grundlagen der Strahlenschutzvorschriften und der Indikationen von Radiotherapien sowie deren praktischer Durchführung.
- 3.1.9 Befähigung zur Indikationsstellung und Durchführung von Phototherapien.
- 3.1.10 Erwerb von Kenntnissen der klinischen-pathologischen Korrelation der wichtigsten dermatologischen Diagnosen und deren Differentialdiagnose.
- 3.1.11 Fähigkeit zur Anwendung der im Fachgebiet gebräuchlichen Pharmaka und diagnostisch verwendeten Substanzen unter Berücksichtigung ihrer Pharmakokinetik, ihrer Neben- und Wechselwirkungen sowie ihres Kosten-/ Nutzenverhältnisses. Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen zur Verschreibung von Medikamenten: Heilmittelgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Krankenversicherungsgesetz, Spezialitätenliste. Kenntnis über die Arzneimittelprüfung in der Schweiz sowie über die hierbei zu beachtenden ethischen und wirtschaftlichen Grundsätze.
- 3.1.12 Diagnose und Therapie des anaphylaktischen Schocks (inkl. kardiopulmonale Reanimation).

- 3.1.13 Selbständige Durchführung von Gutachten zuhanden der SUVA, MV, IV und anderen Versicherungen sowie zuhanden der Rechtssprechung.
- 3.1.14 Selbständige Durchführung von dermatoskopischen Untersuchungen (Dermatoskop und computergesteuerte Photodokumentation: Richtzahl 50 Untersuchungen).
- 3.1.15 Kenntnis der für die Dermatologie und Venerologie relevanten Probleme der Sozial- und Präventivmedizin sowie der psychosomatischen Medizin und Bereitschaft zur Beteiligung an entsprechenden Untersuchungen.
- 3.1.16 Befähigung zu Anamnese und klinischer Untersuchung bei Patientinnen und Patienten mit analer und/oder genitaler Pathologie oder sexuellen Funktionsstörungen. Kenntnis der theoretischen Grundlagen der adäquaten Untersuchungen.
- 3.1.17 Theoretische und praktische Kompetenz in Diagnosestellung und Behandlung degenerativer und altersbedingter Dermatosen.
- 3.1.18 Betreuung von Patientinnen und Patienten mit chronischen Wunden.
- 3.1.19 Die Weiterbildung soll sowohl an ambulanten wie hospitalisierten Patientinnen und Patienten absolviert werden.
- 3.1.20 Ethische Kompetenz, insbesondere Kenntnis der relevanten medizinisch-ethischen Begriffe, selbständige Anwendung von Instrumenten zur ethischen Entscheidungsfindung und selbständiger Umgang mit ethischen Problemen des dermatologischen Alltags.
- 3.1.21 Gesundheitsökonomische Kompetenz, insbesondere Kenntnis der relevanten gesundheitsökonomischen Begriffe, selbständiger Umgang mit ökonomischen Problemen und Wissen um den optimalen Einsatz der verfügbaren Mittel unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen.
- 3.1.22 Kenntnis der Prinzipien des Sicherheitsmanagements bei der Untersuchung und Behandlung von Kranken und Gesunden sowie Kompetenz im Umgang mit Risiken und Komplikationen. Dies umfasst u.a. das Erkennen und Bewältigen von Situationen, bei welchen das Risiko unerwünschter Ereignisse erhöht ist.

3.2 Spezielle Anforderungen

Theoretische und praktische Beherrschung der zehn folgenden Spezialdisziplinen, wobei 7 der 10 Disziplinen ausgewiesen werden müssen (Ziffern 3.2.1 bis 3.2.9). Die 6 Disziplinen Allergologie und Klinische Immunologie, gezielte Immuntherapien, Dermatoonkologie, Operative Dermatologie, Dermato- und Immunpathologie sowie Photobiologie, Phototherapie und Lasertherapie sind zwingend zu absolvieren und werden im Logbuch mit den entsprechenden Kalenderdaten festgehalten.

3.2.1 Allergologie und Klinische Immunologie (mindestens 6 Monate, obligatorisch)

- Vertiefte Kenntnisse der Epidemiologie, Physiopathologie und Klinik der allergischen Krankheiten, Klinik und Therapie der atopischen Dermatitis, der Urticaria und des Angiooedems, der Photoallergien, der kutanen Arzneimittelreaktionen, der Autoimmunerkrankungen der Haut und Schleimhäute sowie der Berufskrankheiten der Haut.
- Beherrschung der Indikationsstellung, Technik und Beurteilung der epikutanen Tests, inkl. Atopie-Patchtests (mindestens 200 Testreihen).
- Beherrschung der Indikationsstellung, Technik und Beurteilung der perkutanen Tests (Prick-, Scratch-, Intradermaltest); Kenntnis der Haptene und Allergene.

- Durchführung und Interpretation von in vitro-Testen zum Atopiescreening, soweit diese für die Beurteilung von Hautkrankheiten von Bedeutung sind.
- Beherrschung der Indikationsstellung und Durchführung spezifischer therapeutischer Massnahmen (inkl. spezifischer Immuntherapie = SIT).
- Kenntnisse der Möglichkeiten weiterer therapeutischer und prophylaktischer Massnahmen wie Allergen- resp. Haptenkontaktvermeidung, Berufswahl, Hautschutz, Klimakuren usw.
- Folgende diagnostische und therapeutische Massnahmen sind selbständig durchzuführen:

	Richtzahl
- Epikutantests	5
- Prick-Tests	5
- Scratch-Tests	5
- Intradermaltests	5
- Spezifische Immuntherapien = SIT	5

3.2.2 Gezielte Immuntherapien in der Dermatologie (mindestens 3 Monate, obligatorisch)

- Kenntnisse der Indikationsstellung, der Wirkmechanismen, der Nebenwirkungen, des Screenings und Monitorings gezielter Immuntherapien chronisch entzündlicher und onkologischer dermatologischer Erkrankungen wie Psoriasis, atopischer Dermatitis, Urtikaria, kutanes Lymphom und Melanom, etc.
- Ausbildung im Rahmen der allgemeinen klinischen und poliklinischen Tätigkeit beziehungsweise spezifischer Rotationen.

3.2.3 Dermatoonkologie (mindestens 6 Monate, obligatorisch)

- Kenntnisse der Diagnostik, Behandlung und Nachsorge der benignen und malignen Erkrankungen (inkl. der Präkanzerosen) der Haut und der hautnahen Schleimhäute.
- Ausbildung im Rahmen der allgemeinen klinischen und poliklinischen Tätigkeit.

3.2.4 Dermato- und Immunpathologie (mindestens 6 Monate, obligatorisch)

- Kenntnis der histologischen und ultrastrukturellen Morphologie der Hauterkrankungen.
- Beherrschung der Indikationen sowie der histologischen und immun-histologischen Techniken, die zur Abklärung von Erkrankungen der Haut, der Hautanhangsorgane und der hautnahen Schleimhäute notwendig sind.
- Interpretation von mindestens 1'000 histologischen Präparaten unter Kontrolle eines Erfahrenen oder einer Erfahrenen.

3.2.5 Operative Dermatologie (mindestens 6 Monate, obligatorisch)

Beherrschung folgender chirurgischer Techniken:

	ausgewiesene Eingriffe
- Haut- und Schleimhautbiopsien	100
- Exzision benigner und maligner Tumoren der Haut und hautnahen Schleimhäute mit Primärverschluss (Spindelexzision)	100
- Exzision und Wundverschluss mittels Lappenplastik	15
- Exzision und Wundverschluss mittels Transplantateinbau	15
- Elektrochirurgie und Kürretage	50
- Kryochirurgie	40
- Photodynamische Therapie	20
- Schneidende oder ablativ Lasertherapien inkl. fraktionierte Techniken	
- Haut und Mundschleimhaut	10
- Anogenitale Haut und Schleimhaut	10

- «Skin Resurfacing» und Narbenbehandlungen (inkl. Aknenarben)	4
- Eingriffe an den Nägeln	10
- Eingriffe in Phlebologie (segmentale Phlebektomien)	10
- Eingriffe in Proktologie (Marisken, Kondylome, äussere thrombosierte Hämorrhoiden)	6
- Injektion von Füllsubstanzen (nicht obligatorisch)	5
- Injektion von Botulinum-Toxin (nicht obligatorisch)	5

Kenntnisse und Indikationsstellung folgender interventioneller Möglichkeiten:

- Dermabrasio, Laserablation und chemisches Peeling
- Mikrographische Chirurgie wie z.B. nach Mohs am Gefrierschnitt (fresh tissue technique) bzw. Kenntnisse in mikrographischer Chirurgie nach Mohs am Parafinschnitt (Tübinger Methode)
- Kryochirurgie
- Injektion von Füllsubstanzen
- Injektion von Botulinum-Toxin

3.2.6 Photobiologie und Phototherapie (inkl. photodynamische Therapie) und Lasertherapie (mindestens 6 Monate, obligatorisch)

- Kenntnis der theoretischen Grundlagen, der Indikationen und Risiken der photobiologischen Untersuchungsmethoden, der Phototherapie, der photodynamischen Diagnostik und Therapie und der Lasertherapie.
- Befähigung zur Durchführung von Phototherapien, photodynamischen Therapien und Lasertherapien, insbesondere mit vaskulären Lasern, kurz- und langgepulsten Pigmentlasern sowie mit vergleichbaren Geräten (IPL).
- Assistenz bei je mindestens 10 Patientinnen und Patienten mit Laser- oder IPL-Behandlungen von vaskulären und pigmentierten Hautveränderungen (ohne Naevuszellnaevi) sowie von Tätowierungen und störender Behaarung.

3.2.7 Angiologie (mindestens 6 Monate, Wahlmodul)

- Kenntnis der Epidemiologie, Pathophysiologie und Klinik der Gefässleiden, mit besonderer Berücksichtigung der Durchblutungsstörungen der unteren Extremitäten und ihrer Komplikationen.
- Kenntnis der Doppler-Ultraschallsonographie bzw. des CW-Dopplers für die nichtinvasive Messung des peripheren Arteriendruckes und bei Erkrankungen von oberflächlichen und tiefen Venen der oberen/unteren Extremität sowie der Photoplethysmographie bzw. Lichtreflexionsrheographie. Kenntnis der Indikation und Beurteilung der invasiven diagnostischen Methoden.
- Befähigung zur Indikationsstellung der adäquaten Behandlung und zu ihrer Durchführung im Rahmen der fachlichen Kompetenz (sklerosierende Injektionen, segmentale Phlebektomien, Kompressionstherapie).
- Ausbildung im Rahmen der allgemeinen klinischen und poliklinischen Tätigkeit.
- Folgende diagnostische und therapeutische Massnahmen wurden selbständig durchgeführt:

	Richtzahl
- Sklerosierende Injektionen	5
- Unterschenkelkompressionsverbände	5
- Zinkleimverbände	5

3.2.8 Proktologie (mindestens 3 Monate, Wahlmodul)

- Kenntnis der Diagnostik und Therapie der Erkrankungen des Anus, des Analkanals und der Rektumschleimhaut.
- Ausbildung im Rahmen der allgemeinen klinischen und poliklinischen Tätigkeit.

3.2.9 Mykologie (mindestens 200 Direktpräparate, Wahlmodul)

- Kenntnis der Epidemiologie, Pathophysiologie und Klinik der Mykosen.
- Kenntnis der dermatologisch bedeutsamen Dermatophyten, Hefe- und Schimmelpilze.
- Beherrschung des Direktnachweises und der Pilzkultur einschliesslich deren Identifikation.
- Ausbildung im Rahmen der allgemeinen klinischen und poliklinischen Tätigkeit.

3.2.10 Prävention und Rehabilitation (mindestens 3 Monate, Wahlmodul)

- Kenntnis und Anwendung der vorbeugenden Massnahmen und Pflege der kranken und gesunden Haut («skincare»).
- Ausbildung im Rahmen der allgemeinen klinischen und poliklinischen Tätigkeit.

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patientinnen und Patienten im Fachgebiet Dermatologie und Venerologie selbständig und kompetent zu betreuen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Wahl

Die Prüfungskommission selektioniert neue Mitglieder, die vom Vorstand der SGDVG bestätigt werden.

4.3.2 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus mindestens

- 5 praktizierenden Dermatologinnen und Dermatologen (inkl. aus B- und C-Kliniken)
- 5 Vertreterinnen und Vertretern der Universitätskliniken

Aus ihrer Mitte werden eine Präsidentin oder ein Präsident und eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident gewählt.

4.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben

- Organisation und Durchführung der Prüfungen
- Vorbereitung der Fragen für die schriftliche Prüfung
- Bezeichnung von Expertinnen und Experten für die mündliche Prüfung
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- Festlegung der Prüfungsgebühren
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements
- Kooperation und Koordination mit der Prüfungskommission der UEMS Sektion des Board of Dermatology and Venereology (inkl. Einsichtsrecht im Falle einer Einsprache)
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren

4.4 Prüfungsart

Die Prüfung besteht aus einem praktisch-mündlichen und einem schriftlichen Teil.

4.4.1 Schriftlicher Teil

Die schweizerische schriftliche Prüfung findet einmal im Jahr statt, zeitlich nahe der mündlichen Prüfung gelegen. Die Prüfung ist spezifisch den schweizerischen Bedürfnissen und Anforderungen angepasst. Alternativ wird die bestandene schriftliche Prüfung im Rahmen des UEMS European Board of Dermato-Venereology Diplome (EBDVD) akzeptiert.

4.4.2 Praktisch-mündlicher Teil

Zwei bis vier verschiedene Gruppen von Examinatorinnen und Examinatoren mit je mindestens 2 Examinatorinnen oder Examinatoren prüfen die gleiche Kandidatin oder den gleichen Kandidaten.

Jede Gruppe von Examinatorinnen und Examinatoren prüft während 15-30 Minuten die verschiedenen Aspekte des Faches, welche in den allgemeinen und speziellen Anforderungen unter Ziffer 3 erwähnt sind.

Darin inbegriffen ist die Interpretation von zwei verschiedenen Histologiepräparaten (digitale Bilder).
Dauer: insgesamt 60-80 Minuten.

Die Präsidentin oder der Präsident überwacht den Ablauf der Facharztprüfung und unterzeichnet das Prüfungsprotokoll zusammen mit den befragenden Expertinnen und Experten.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Es wird empfohlen, die Facharztprüfung im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung abzulegen;

4.5.2 Zulassung

Zur Facharztprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt und mindestens 36 Monate klinisch-dermatologische Tätigkeit ausweist. In Härtefällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission, auf schriftliche Anfrage hin, über die Zulassung an die Prüfung.

4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Facharztprüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

Datum, Ort und Anmeldeschluss werden mindestens 6 Monate im Voraus auf den Webseiten des SIWF und der SGDV publiziert.

Die UEMS-EBDV schriftliche Prüfung wird einmal jährlich durch die UEMS EBDV durchgeführt. Datum, Ort und Anmeldeschluss wird auf <http://www.uems-ebdv.org/web/index.php/uems-board-examination> und <http://www.uems-ebdv.org> publiziert.

4.5.4 Protokolle

Über die praktisch-mündliche Prüfung wird ein Protokoll oder eine Tonaufnahme erstellt

4.5.5 Prüfungssprache

Der praktisch- mündliche Teil der Facharztprüfung kann auf Deutsch, Französisch und Italienisch abgelegt werden. Mit Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten kann sie auch auf Englisch erfolgen.

Die schriftliche Prüfung wird auf Englisch durchgeführt.

4.5.6 Prüfungsgebühren

Die Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie (SGDV) erhebt eine Prüfungsgebühr, welche von der Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung auf der Website des SIWF und der SGDV publiziert wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Facharztprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

Die UEMS Sektion Dermatologie und Venerologie und das European Board of Dermato-Venereology erhebt eine Prüfungsgebühr für die schriftliche Prüfung (vgl. <http://www.uems-ebdv.org/web/index.php/uems-board-examination> und <http://www.uems-ebdv.org>).

4.6 Bewertungskriterien

Beide Teile der Prüfung werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Die Ergebnisse der beiden Prüfungsteile (schriftlich und praktisch-mündlich) und das Gesamtergebnis sind der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Prüfungskommission unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Die Facharztprüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Facharztprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung resp. der Prüfungsteile innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 23 und Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

Die für alle Weiterbildungsstätten geltenden Anforderungen sind in Art. 39ff der [Weiterbildungsordnung \(WBO\)](#) aufgeführt. Die spezifischen Anforderungen sind im nachstehenden Kriterienraster abgebildet.

5.1 Kategorien der Weiterbildungsstätten (Kriterienraster)

Die Weiterbildungsstätten werden auf Grund ihrer Charakteristika in 4 Kategorien eingeteilt:

- Kategorie A: Universitätsspitäler oder tertiäre Zentrumsspitäler
- Kategorie B: Zentrumsspitäler
- Kategorie C: Kantonale, öffentlich-rechtliche Kliniken oder grosse private Arztpraxen im Weiterbildungsnetz mit einer A-Weiterbildungsstätte
- Kategorie D: Arztpraxen bzw. Praxisweiterbildnerin oder Praxisweiterbildner «ad personam» im Weiterbildungsnetz mit einer A- oder B-Weiterbildungsstätte

5.2 Kriterienraster

	Kategorie (maximale Anrechnung)			
	A (4 Jahre)	B (3 Jahre)	C (2 Jahre)	D (1 Jahr)
Eigenschaften der Weiterbildungsstätte				
Universitätsspital oder tertiäres Zentrumsspital	+		-	-
Zentrumsspital	-	+	-	-
Weiterbildungsnetz mit dermatologischer A-Klinik (Vertragliche Vereinbarung)	-	-	+	-
Weiterbildungsnetz mit dermatologischer A-Klinik, B-Klinik (Vertragliche Vereinbarung)	-	-	-	+
Stationäre Abteilung	+	-	-	-
Anzahl Untersuchungszimmer			5	2
Anzahl Spezialdisziplinen gemäss Ziffer 3.2	9	≥ 8	≥ 5	-
Eigene, zertifizierte Strukturen zur Interpretation von histo-pathologischen Präparaten	+	-	-	-
Ambulante Patientinnen / Patienten pro Weiterbildungsstelle und Tag in Poliklinik/Ambulatorium: mindestens	20	20	15	10
Ärztliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter				
Leiterinnen oder Leiter der Weiterbildungsstätte mit Facharztstitel in Dermatologie und Venerologie vollamtlich (mind. 80%) an der Institution in Dermatologie und Venerologie tätig (kann im Job-Sharing von 2 Co-Leiterinnen oder Co-Leitern wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung)	+	+	+	-
Die hauptverantwortliche Leiterin oder der hauptverantwortliche Leiter (vollamtlich mind. 80%) verfügt über den Titel einer Universitäts-Professorin oder eines Universitäts-Professors einer medizinischen Fakultät oder über eine Habilitation mit dem akademischen Titel Privatdozent (PD)	+	+	-	-
Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters mit Facharztstitel in Dermatologie und Venerologie vollamtlich (mind. 80%) an der Institution in Dermatologie und Venerologie tätig (kann im Job-Sharing von 2 Co-Stv. wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung)	+	+	+	-
Anzahl (ohne Leiterin oder Leiter) Leitende Ärztinnen oder Ärzte und Oberärztinnen oder Oberärzte mit Facharztstitel Dermatologie und Venerologie, mindestens (Stellen-%):	300%	100%	100%	-
Weiterbildungsstellen, mindestens (Stellen-%):	500%	300%	50-100%	50-100%
Weiterbildungsstellen, maximal (Stellen-%):	-	-	-	50-100%

	Kategorie (maximale Anrechnung)			
	A (4 Jahre)	B (3 Jahre)	C (2 Jahre)	D (1 Jahr)
Zahlenverhältnis von Weiterbildnerinnen oder Weiterbildnern mit Facharztstitel zu Weiterzubildenden, minimal	-	-	1:1	1:1
Die Leiterin / der Leiter der Weiterbildungsstätte muss sich über die Absolvierung eines Lehrarztkurses oder über eine mindestens zweijährige Weiterbildungstätigkeit als Oberärztin / Oberarzt, Leitende Ärztin / Leitender Arzt oder Chefärztin / Chefarzt an einer anerkannten Weiterbildungsstätte ausweisen	-	-	+	+
Die Lehrpraktikerin oder der Lehrpraktiker muss während mindestens 1 Jahr eigenverantwortlich in einer Praxis tätig gewesen sein.	-	-	-	+
Die Leiterin / der Leiter der Weiterbildungsstätte muss über einen Konsultationsraum und Arbeitsplatz für die Assistenzärztin / den Assistenzarzt verfügen	-	-	+	+
Die Leiterin / der Leiter der Weiterbildungsstätte soll Diagnostik und Therapie nach anerkannten wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Methoden durchführen	+	+	+	+
Theoretische und praktische Weiterbildung				
Klin. Visiten oder Supervision mit Chefin / Chef, Oberärztin / Oberarzt oder Fachspezialistin / Fachspezialist, wöchentlich mindestens 1 Mal.	+	+	+	+
Möglichkeiten zum Besuch externer Weiterbildungsveranstaltungen während Arbeitszeit	+	+	+	+
Anzahl Fachzeitschriften (von total 8) - Annales de Dermatologie et de Vénérologie (von Elsevier) - British Journal of Dermatology (von Wiley-Blackwell) - Dermatologic Surgery (von Wiley) - Dermatology (von S. Karger) - Journal of the American Academy of Dermatology (von Elsevier) - Journal der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (von Wiley-Blackwell) - Journal of Investigative Dermatology (von npg) - Sexually Transmitted Infections (von BMJ Journals)	≥ 5	≥ 4	≥ 3	≥ 3
Möglichkeit zu wissenschaftlicher Tätigkeit / Forschungslabor, inkl. Möglichkeit eine peer-reviewed Publikation pro Assistentin / Assistent und Jahr erstellen zu können (Poster, Case Report, Studie)	+	+	+	-

	Kategorie (maximale Anrechnung)			
	A (4 Jahre)	B (3 Jahre)	C (2 Jahre)	D (1 Jahr)
Strukturierte Weiterbildung in Dermatologie und Venerologie (Std./Woche) Auslegung gemäss « Was ist unter strukturierter Weiterbildung zu verstehen? » davon obligatorische wöchentliche Angebote: - Interne Fallvorstellungen - Interdisziplinäre Weiterbildungsveranstaltungen	4	4	4	4

5.3 Zusätzliche Kriterien für die Anerkennung von Arztpraxen (Kategorie D)

5.3.1 Allgemeines

Die anerkannten Arztpraxen ergänzen das Angebot der Weiterbildungsstätten Kategorie A bis C.

5.3.2 Anforderungen und Pflichten der Lehrpraktikerin oder des Lehrpraktikers

- Die Lehrpraktikerin / der Lehrpraktiker muss während mindestens 1 Jahr eigenverantwortlich in einer Praxis tätig gewesen sein.
- Sie oder er muss ein Weiterbildungskonzept vorweisen.
- Die Supervision der weiterzubildenden Person muss ständig durch eine Fachärztin / einen Facharzt gewährleistet sein. Die Präsenz der Lehrärztin / des Lehrarztes muss mindestens 75% vom Pensum der Praxisassistentin / des Praxisassistenten betragen (vgl. Art. 39 Abs. 5 WBO).
- Die Lehrpraktikerin / der Lehrpraktiker muss täglich fachspezifische Besprechungen mit der Assistentin oder dem Assistenzarzt führen.
- Die Lehrpraktikerin / der Lehrpraktiker muss die Assistentin / den Assistenzarzt einmal monatlich an einer Fortbildung an einem universitären Zentrum (und/oder einer Teledermatologieveranstaltung) teilnehmen lassen.
- Die anrechenbare Stellvertretung im Rahmen der Praxisassistenten beträgt 4 Wochen pro 6 Monate. Die Lehrpraktikerin / der Lehrpraktiker stellt sicher, dass der Ärztin / dem Arzt in Weiterbildung eine geeignete Fachärztin / ein geeigneter Facharzt auf Abruf zur Verfügung steht (vgl. Art. 34 Abs. 3 WBO).

6. Schwerpunkte

Zum eidg. Facharztstitel Dermatologie und Venerologie kann folgender privatrechtlicher Schwerpunkt erworben werden:

- Dermatopathologie

7. Übergangsbestimmungen

Das SIWF hat das vorliegende Weiterbildungsprogramm am 24. November 2022 genehmigt und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Wer sämtliche Bedingungen (exkl. Facharztprüfung) gemäss altem Programm bis am 31. Dezember 2025 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den [alten Bestimmungen vom 1. Januar 2019 \(letzte Revision: 4. Februar 2021\)](#) verlangen.